



# Satzung

## Wohnungsverein Münster von 1893 eG



# Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| <b>I. Firma und Sitz der Genossenschaft</b>   |    |
| § 1 Firma und Sitz  | 1  |
| <b>II. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</b>  |    |
| § 2 Zweck und Gegenstand  | 1  |
| <b>III. Mitgliedschaft</b>  |    |
| § 3 Mitglieder  | 1  |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft   | 1  |
| § 5 Beitrittsgeld   | 2  |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft   | 2  |
| § 7 Kündigung der Mitgliedschaft  | 2  |
| § 8 Übertragung des Geschäftsguthabens  | 2  |
| § 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall  | 3  |
| § 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft | 3  |
| § 11 Ausschließung eines Mitglieds  | 3  |
| § 12 Auseinandersetzung   | 3  |
| <b>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>  |    |
| § 13 Rechte der Mitglieder  | 4  |
| § 14 Recht auf wohnliche Versorgung sowie auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen  | 5  |
| § 15 Preisbildung   | 5  |
| § 16 Pflichten der Mitglieder   | 5  |
| <b>V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme</b>  |    |
| § 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben   | 6  |
| § 18 Kündigung freiwillig übernommener Anteile  | 6  |
| § 19 Nachschusspflicht  | 6  |
| <b>VI. Organe der Genossenschaft</b>  |    |
| § 20 Organe   | 7  |
| § 21 Vorstand   | 7  |
| § 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft  | 7  |
| § 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstands   | 8  |
| § 24 Aufsichtsrat   | 8  |
| <b>§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats</b>  | 9  |
| <b>§ 26 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrats</b>  | 10 |
| <b>§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrats</b>   | 10 |
| <b>§ 28 Gemeinsame Beratungen und Beschlussfassungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b>                                      | 10 |
| <b>§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b>  | 11 |
| <b>§ 30 Mitgliederversammlung</b>   | 11 |
| <b>§ 31 Stimmrecht</b>  | 11 |
| <b>§ 32 Einberufung der Mitgliederversammlung</b>   | 11 |
| <b>§ 33 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</b>  | 12 |
| <b>§ 34 Wahlen durch die Mitgliederversammlung</b>  | 13 |
| <b>§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b>   | 13 |
| <b>§ 36 Mehrheitserfordernisse</b>  | 14 |
| <b>§ 37 Auskunftsrecht</b>  | 14 |
| <b>VII. Rechnungslegung</b>   |    |
| <b>§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</b>   | 15 |
| <b>§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinn-verwendung</b>                            | 15 |
| <b>VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung</b>   |    |
| <b>§ 40 Rücklagen</b>   | 15 |
| <b>§ 41 Gewinnverwendung</b>  | 16 |
| <b>§ 42 Verlustdeckung</b>  | 16 |
| <b>IX. Bekanntmachungen</b>   |    |
| <b>§ 43 Bekanntmachungen</b>  | 16 |
| <b>X. Prüfung der Genossenschaft</b>  |    |
| <b>§ 44 Prüfung</b>   | 17 |
| <b>XI. Auflösung und Abwicklung</b>   |    |
| <b>§ 45 Auflösung und Abwicklung</b>  | 17 |
| <b>XII. Schlussbestimmung</b>   |    |
| <b>§ 46 Schlussbestimmung</b>   | 17 |

## I. Firma und Sitz der Genossenschaft

### § 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma **Wohnungsverein Münster von 1893, eingetragene Genossenschaft**. Sie hat ihren Sitz in Münster (Westfalen).

## II. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

### § 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der wohnlichen Versorgung ihrer Mitglieder. Sie errichtet und bewirtschaftet Wohnungen in allen Rechts- und Nutzungsformen und überlässt sie ihren Mitgliedern zu angemessenen Preisen.
- (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten, bewirtschaften, erwerben, betreuen sowie alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit der wohnlichen Versorgung der Mitglieder sowie die Herstellung von Gemeinschaftsanlagen, von Versorgungseinrichtungen und von Räumen für Werkstätten, für Gewerbebetriebe und für soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen. Diese kann sie im Sinne des genossenschaftlichen Förderungsauftrags auch selbst betreiben.
- (3) Beteiligungen der Genossenschaft an Gesellschaften, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind zulässig, wenn sie zweckmäßig und geeignet sind, dem Förderungsauftrag gemäß Abs. 1 zu dienen (§ 1 Abs. 2 GenG).
- (4) Die Genossenschaft richtet ihren Geschäftskreis auf die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG aus.
- (5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 Nr. 5 die Grundsätze.

## III. Mitgliedschaft

### § 3 Mitglieder

Mitglieder können werden:

1. Natürliche Personen,
2. Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von dem Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten

Erklärung, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so entscheidet der Aufsichtsrat auf Berufung des Abgewiesenen nach Anhörung des Vorstands endgültig.

- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung durch den Vorstand bzw. durch den Aufsichtsrat. Der Vorstand führt die gesetzlich vorgeschriebene Mitgliederliste.

## § 5 Beitrittsgeld

- (1) Bei der Aufnahme, sofern sie nicht durch Übertragung erfolgt, ist ein Beitrittsgeld zu zahlen, dessen Höhe der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festsetzt. Es beträgt höchstens 10 % eines Geschäftsanteils.
- (2) Das Beitrittsgeld wird nicht vom Ehepartner oder dem eingetragenen Lebenspartner eines Mitglieds erhoben.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung,
2. Übertragung des Geschäftsguthabens,
3. Tod,
4. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts,
5. Ausschluss.

## § 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen.
- (2) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a GenG zum Schluss des Geschäftsjahres, wenn die Mitgliederversammlung beschließt:
1. eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
  2. die Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
  3. die Verlängerung der Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 über zwei Jahre hinaus,
  4. die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen,
  5. eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
  6. die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen.

## § 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf ein anderes Mitglied übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (2) Das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Mitglieds ist dem Geschäftsguthaben des Erwerbers zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall**

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft vorübergehend auf die Erben über und endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

## **§ 11 Ausschließung eines Mitglieds**

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
  1. wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren,
  2. wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schulhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
  3. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt,
  4. wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird,
  5. wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
- (3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann das ausgeschlossene Mitglied an der Mitgliederversammlung nicht mehr teilnehmen.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Betroffenen gemäß Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen.
- (6) Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 Abs. 2 Nr. 8) beschlossen hat.

## **§ 12 Auseinandersetzung**

- (1) Mit dem ausgeschiedenen Mitglied hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, von der Mitgliederversammlung festgestellt worden ist.

- (2) Das ausgeschiedene Mitglied kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben entspricht dem nach § 17 Abs. 5 errechneten Geschäftsguthaben des Mitglieds. Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Die Genossenschaft hat an dem Auseinandersetzungsguthaben ein Pfandrecht wegen aller ihr zum Zeitpunkt des Ausscheidens gegen das ausscheidende Mitglied zustehender Forderungen.
- (3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausgeschiedenen Mitglied binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Die Auszahlung soll innerhalb eines Monats nach Feststellung der Bilanz (Abs. 1) erfolgen. Die oder der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.
- (5) Weist die der Auseinandersetzung zugrunde liegende Bilanz einen Verlust aus, der die Geschäftsguthaben und die Ergebnisrücklagen übersteigt, so hat das ausgeschiedene Mitglied den auf ihn entfallenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen. Dieser Anteil wird nach dem Verhältnis der Haftsumme des ausgeschiedenen Mitglieds zur Gesamthaftsumme aller Mitglieder einschließlich der zum Schluss des gleichen Geschäftsjahres Ausgeschiedenen berechnet; er ist auf die Haftsumme des ausgeschiedenen Mitglieds (§ 19) beschränkt. Das ausgeschiedene Mitglied ist auch dann zur Verlustdeckung heranzuziehen, wenn der Verlust auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Auseinandersetzungsforderung der Genossenschaft wird zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung, die die Bilanz festgestellt hat, fällig.

## **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 13 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben diese in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Aus dem Zweck der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitglieds auf
  1. wohnliche Versorgung im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten,
  2. Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie Inanspruchnahme von Dienstleistungen und sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der hierfür gemäß § 28 Nr. 2 aufgestellten Grundsätze.
- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung
  1. weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 17 Abs. 3),
  2. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 31 Abs. 1), sofern die Teilnahme nicht gemäß § 11 Abs. 3 ausgeschlossen ist,
  3. in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 32 Abs. 3),
  4. Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37) und Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und der Bemerkungen des

- Aufsichtsrats zu fordern (§§ 33 Abs. 4, 39),
- 5. am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41),
- 6. das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf ein anderes Mitglied zu übertragen (§ 8),
- 7. den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),
- 8. freiwillig übernommene Geschäftsanteile zu kündigen (§ 18),
- 9. die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens zu fordern (§ 12),
- 10. die Mitgliederliste einzusehen,
- 11. das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

## **§ 14 Recht auf wohnliche Versorgung sowie auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen**

- (1) Das Recht auf Nutzung einer Wohnung sowie auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen steht in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.
- (3) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitglieds. Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

## **§ 15 Preisbildung**

Für die Leistungen der Genossenschaft hat der Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Geschäftsführung eigenverantwortlich angemessene Preise zu kalkulieren. Die Preise sollen die Kosten- und Aufwandsdeckung einschließlich einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals sowie die ausreichende Bildung von Rücklagen unter Berücksichtigung der Gesamtrentabilität der Genossenschaft ermöglichen. Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds kann hieraus nicht abgeleitet werden.

## **§ 16 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung eines jeden Mitglieds, im Rahmen von Recht und Billigkeit die Genossenschaft als Solidargemeinschaft anzuerkennen, ihr Ansehen nicht zu mindern und die genossenschaftliche Selbstverwaltung durch Unterstützung des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs zu erleichtern (genossenschaftliche Treuepflicht).
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:
  1. Übernahme von mindestens einem Geschäftsanteil (§ 17) und fristgemäße Zahlungen hierauf,
  2. Beteiligung mit einem weiteren Geschäftsanteil oder mehreren weiteren Anteilen, wenn diese Beteiligung Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist,
  3. Teilnahme am Verlust (§ 42),
  4. Zahlung eines Anteils am Fehlbetrag bei der Auseinandersetzung (§ 12 Abs. 5),
  5. weitere Zahlungen, sofern sie von der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft beschlossen werden,
  6. Nachschüsse im Insolvenzverfahren der Genossenschaft (§ 19),
  7. Zahlung eines Beitrittsgeldes (§ 5).
- (3) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein Entgelt zu entrichten und die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen.

## **V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme**

### **§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben**

- (1) Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme eines oder mehrerer Geschäftsanteile. Der Geschäftsanteil wird auf 1.100,00 Euro festgesetzt.
- (2) Der Geschäftsanteil wird mit Beginn der Mitgliedschaft fällig (§ 4 Abs. 2). Er kann auch in monatlichen Raten von mindestens 50,00 Euro gezahlt werden (Pflichteinzahlung), jedoch ist in diesem Falle sofort nach Aufnahme des Mitglieds die Hälfte des Geschäftsanteils einzuzahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Erhöhung des Geschäftsanteils kann die Mitgliederversammlung für den über die bisherige Höhe des Geschäftsanteils hinausgehenden Betrag eine andere Pflichteinzahlung festsetzen.
- (3) Die Mitglieder können weitere Anteile übernehmen, wenn die zuvor übernommenen Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
- (5) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitglieds.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12 der Satzung.

### **§ 18 Kündigung freiwillig übernommener Anteile**

- (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Abs. 3 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, es sei denn, dass nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft war (§ 16 Abs. 2 Nr. 2). Die Kündigung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen.
- (2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. § 12 gilt sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist, wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

### **§ 19 Nachschusspflicht**

Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit dem Geschäftsanteil. Sie haben, beschränkt auf die Haftsumme, Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten. Die Haftsumme beträgt 1.100,00 Euro. Bei Übernahme weiterer Geschäftsanteile tritt eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.

## **VI. Organe der Genossenschaft**

### **§ 20 Organe**

- (1) Organe der Genossenschaft sind:
  1. der Vorstand,
  2. der Aufsichtsrat,
  3. die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
- (3) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschlossen haben.

### **§ 21 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren, mindestens aus zwei Personen. Sie müssen jeweils Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Sie sollen im Hausbesitz der Genossenschaft wohnen.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nicht die Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner sowie Eltern, Kinder und Geschwister und deren Ehegatten oder deren eingetragene Lebenspartner von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt, und zwar auf die Dauer von mindestens drei und höchstens fünf Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nicht wählbar ist, wer im Jahr der Wahl oder Wiederwahl das 67. Lebensjahr vollendet. Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens im Jahr vor der Bestellung oder Wiederbestellung erfolgen. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 35 Abs. 2 Nr. 8).
- (4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrats. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstands hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen. Die Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 8 unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthebten Mitgliedern des Vorstands ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.
- (5) Im Falle anderweitiger Verhinderung von Mitgliedern des Vorstands hat der Aufsichtsrat das zur Fortführung der Geschäfte erforderliche zu veranlassen.

### **§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstands ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.

- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.
- (5) Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind von der Genossenschaft aufzubewahren.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

## **§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstands**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach Ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - 1. die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
  - 2. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
  - 3. für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 38 ff. der Satzung zu sorgen,
  - 4. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
  - 5. die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
  - 6. im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) zu berichten. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
- (5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

## **§ 24 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sie müssen jeweils Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Sie sollen im Hausbesitz der Genossenschaft wohnen. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Zahl festsetzen; sie muss durch drei teilbar sein. Durch vorzeitiges Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern bleibt die ordnungsgemäße Besetzung des Aufsichtsrats gewahrt. § 24 Abs. 6 bleibt unberührt.

- (2) Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht die Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner sowie Eltern, Kinder und Geschwister und deren Ehegatten oder deren eingetragene Lebenspartner von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht, sein.
- (3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt ab erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist zulässig. Nicht wählbar ist, wer in dem laufenden Geschäftsjahr das 70. Lebensjahr vollendet.
- (5) Ist ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtszeit des an seine Stelle gewählten Mitglieds auf die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats unter die für die Beschlussfassung notwendige Anzahl (§ 27 Abs. 4), so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.
- (8) Der Aufsichtsrat wählt nach jeder ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

## **§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetz und Satzung bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstands an den Aufsichtsrat Kenntnis zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und

Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

## **§ 26 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrats**

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 23 sinngemäß.

## **§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmen gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind von der Genossenschaft aufzubewahren.

## **§ 28 Gemeinsame Beratungen und Beschlussfassungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung außer über die in § 20 Abs. 3 genannten Angelegenheiten über

1. die Aufstellung des Bauprogramms und seine zeitliche Durchführung,
2. die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
3. die Haus- und Nutzungsordnung,
4. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Begründung von grundstücksgleichen Rechten,
5. die Grundsätze für Geschäfte mit Nichtmitgliedern,
6. die Beteiligung an anderen Unternehmen oder Zusammenschlüssen und die Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband,
7. die Erteilung und den Widerruf einer Prokura,
8. die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
9. die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes,
10. die Vorbereitung aller Vorlagen an die Mitgliederversammlung,
11. die Führung von Prozessen mit einem Streitwert ab 10.000,00 Euro.

## **§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen vierteljährlich abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstands von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat einzuberufen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind von dem Schriftführer des Aufsichtsrats Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden, von dem Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind von der Genossenschaft aufzubewahren.

## **§ 30 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens im Monat Juni eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

## **§ 31 Stimmrecht**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
- (2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
- (3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten oder nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

## **§ 32 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstands auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zuzusendende schriftliche Mitteilung oder durch einmalige Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Westfälische Nachrichten“ und „Münstersche Zeitung“. Die Einladung ergeht von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag des Zugangs oder der Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.
- (5) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung oder durch einmalige Bekanntmachung in den in Abs. 2 vorgesehenen Zeitungen angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung oder dem Datum der die Bekanntmachung enthaltenen Zeitung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstands oder des Aufsichtsrats. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

### **§ 33 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstands die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmenzähler.
- (2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 35 Abs. 2 Nr. 6-14 der Satzung ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines Mitglieds mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn unbeschriebene Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß § 34 Abs. 4 – als abgelehnt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassungen enthalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, den anwesenden Mitgliedern des Vorstands und von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist Einblick in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

- (5) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die betrifft:
1. die Erhöhung des Geschäftsanteils,
  2. die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
  3. die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
  4. die Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als zwei Jahre,
  5. eine wesentliche Änderung des Gegenstands des Unternehmens,
  6. die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG,
- so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.

## § 34 Wahlen durch die Mitgliederversammlung

- (1) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Mitglieder vorgeschlagen werden; Listenwahlvorschläge sind nicht zulässig.
- (2) Gewählt wird nach Ermessen des Versammlungsleiters offen oder geheim. Es ist mit Stimmzetteln geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines Mitglieds von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der zur Mitgliederversammlung erschienenen und der in ihr vertretenen Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, gilt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit; Voraussetzung hierfür ist, dass der Wahlvorschlag mehr als einen Kandidaten enthält. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (4) Unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel werden wie Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Die Namen der vorgeschlagenen Personen und die einzelnen Wahlergebnisse sind in der Niederschrift anzugeben. Eine Aufbewahrung von Stimmzetteln ist nicht erforderlich.

## § 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beratung über
  1. den Lagebericht des Vorstands,
  2. den Bericht des Aufsichtsrats,
  3. den Bericht über die gesetzliche Prüfung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:
  1. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
  2. die Verwendung des Bilanzgewinns,
  3. die Deckung des Bilanzverlusts,
  4. die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
  5. die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von weiteren Einzahlungen zur Deckung eines Fehlbetrages gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 5,
  6. die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
  7. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowie Festsetzung einer Vergütung,
  8. die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern,
  9. die Führung von Prozessen gegen Mitglieder von Vorstand oder Aufsichtsrat,
  10. die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder,

11. die Änderung der Satzung,
12. die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
13. die Auflösung der Genossenschaft, die Wahl der Liquidatoren und gegebenenfalls die Verteilung des Restvermögens (§ 45 Abs. 2),
14. die Zustimmung zu der Satzung einer durch Verschmelzung neu gebildeten Genossenschaft sowie zur Bestellung des ersten Vorstands und des ersten Aufsichtsrats.

Bei der Beschlussfassung über die Nr. 6-14 sind die Vorschriften des § 33 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 sowie § 36 Abs. 2 und 3 zu beachten.

## **§ 36 Mehrheitserfordernisse**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden nach Maßgabe des § 33 Abs. 3 Satz 2 bis 4 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
  1. den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
  2. die Änderung der Satzung,
  3. die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
  4. die Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft
 bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft eingeführt oder erweitert wird sowie der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 37 Auskunftsrecht**

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
  1. soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet wäre, der Genossenschaft Nachteile zuzufügen,
  2. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde.
- (3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

## **VII. Rechnungslegung**

### **§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu verwenden.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

### **§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung**

Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht des Vorstands mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.

## **VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung**

### **§ 40 Rücklagen**

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrags der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden (§ 28 Nr. 9).

## **§ 41 Gewinnverwendung**

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann auch zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanteil darf 6 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- (3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahrs, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Fällige Gewinnanteile werden innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung nach näherer Bestimmung des Vorstands ausgezahlt. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.
- (4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

## **§ 42 Verlustdeckung**

Schließt die Bilanz mit einem Verlust ab, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahrs, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

## **IX. Bekanntmachungen**

### **§ 43 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.  
Bekanntmachungen des Aufsichtsrats werden unter Nennung des Aufsichtsrats von seinem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dem Stellvertreter unterzeichnet.
- (2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in den in § 32 Abs. 2 genannten Tageszeitungen veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (3) Sind Bekanntmachungen in den in § 32 Abs. 2 genannten Tageszeitungen nicht zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht, bis die Mitgliederversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

## **X. Prüfung der Genossenschaft**

### **§ 44 Prüfung**

- (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. In die Prüfung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung einzubeziehen.
- (2) Die Genossenschaft wird von einem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.
- (3) Der Prüfungsverband kann bei Vorliegen besonderer Gründe oder auf Antrag der Genossenschaft auch außerordentliche Prüfungen durchführen.
- (4) Der Vorstand der Genossenschaft hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats sowie dessen Bericht einzureichen.
- (6) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
- (7) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuladen.

## **XI. Auflösung und Abwicklung**

### **§ 45 Auflösung und Abwicklung**

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst:
  1. durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
  2. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
  3. durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,
  4. durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
- (2) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder ihr Geschäftsguthaben. Im Übrigen gelten für die Abwicklung die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.

## **XII. Schlussbestimmung**

### **§ 46 Schlussbestimmung**

Diese neu gefasste Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 an die Stelle der bisherigen Satzung.

A large, solid blue shape is positioned on the left side of the page, curving from the bottom-left towards the center. It has a smooth, rounded edge.

Wohnungsverein Münster von 1893 eG  
Schnorrenburg 21 · Münster (Westf.)